Bade- und Gebührensatzung
für das Freibad der Stadt Kelkheim (Taunus)
in der Fassung vom 26.02.2024

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 5 Nr. 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121), in Verbindung mit § 8 der Betriebssatzung für die Stadtwerke Kelkheim (Taunus) vom 07.03.2014 sowie aufgrund der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013,134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 26.02.2024 folgende Bade- und Gebührensatzung für das Freibad erlassen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Bade- und Gebührensatzung

Die Bade- und Gebührensatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Kelkheim (Taunus).

§ 2

Verbindlichkeit der Bade- und Gebührensatzung

(1) Die Bade- und Gebührensatzung sowie alle weiteren betrieblich bedingten Anordnungen sind für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt der Badegast die Bestimmungen der Bade- und Gebührensatzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

(2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragten sind Folge zu leisten.

(3) Die Leitung/die Verantwortlichen von bestimmten Personengruppen wie Vereine, Schulklassen, pp. sind für die Beachtung der Bade- und Gebührensatzung mit verantwortlich.

(4) Nutzer, die gegen die Bade- und Gebührensatzung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sind untersagt. Die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken ist nur nach Genehmigung durch die Geschäfts-/Kaufmännische Betriebsleitung erlaubt.

§ 3

Gebühren und Öffnungszeiten

(1) Es werden Benutzungsgebühren gemäß Teil II der Bade- und Gebührensatzung erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Freibades.

(2) Die Öffnungs- und Kassenzeiten sowie eine gültige Ausfertigung des Teils II der Bade- und Gebührensatzung werden durch Aushang bekanntgegeben und sind an der Kasse einsehbar.

(3) Kassenschluss ist jeweils 60 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten.
Dauerkarteninhaber wird Einlass bis 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten gewährt.

(4) Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

(5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder bestimmter Bereiche oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(6) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(7) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zutrittsberechtigung ausgegebene Kassenbon gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Sie ist immer bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Zutritt

(1) Der Besuch des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung ist nach Betreten des Freibadgeländes nicht zulässig.

(3) Wer das Bad unberechtigt benutzt, hat eine Eintrittsgebühr in Höhe des dreifachen Eintrittspreises zu entrichten.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von dem Erziehungsberechtigten beauftragten Person erforderlich.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer entsprechend geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist nicht gestattet für:

a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
b. Personen, die Tiere mit sich führen
c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.

§ 5

Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet. Den Anweisungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.

(2) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(3) Erlittene Verletzungen sind dem Badpersonal unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung des Bades haftet der Benutzer für den entsprechenden Schaden.

(5) Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsmäßigen Gebrauchs hinausgehen, wird ein gesondertes Reinigungsentgelt von mindestens 50 € erhoben. Darüber hinaus richtet sich das Entgelt im Einzelfall nach dem entsprechenden Aufwand.

(6) Findet ein Badegast die Baderäume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Personal sofort mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 5a

Verhaltensregeln in der Badezone

(1) Der Aufenthalt im Bad ist nur in allgemein üblicher angemessener Badekleidung gestattet. Badegäste mit langen Haaren müssen diese mit einem Haarband zusammenhalten. Der diensthabende Schwimmmeister entscheidet, ob die Badekleidung diesen Anforderungen entspricht.

(2) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Hilfsmittel, wie Rollatoren sind vorher zu reinigen.

(3) In den Barfußbereichen (Umkleide- und Sanitärbereich, Beckenumgang und Durchschreite-Becken) sowie in der Badezone sind Rauchen, Essen und Trinken nicht erlaubt. Ebenso ist das Reinigen der Wäsche verboten.

(4) Vor der Benutzung des Beckens muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.Ä. sind nicht erlaubt.

(5) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals erlaubt.

(6) Insbesondere ist es nicht gestattet:

a. Andere Badegäste zu gefährden, sie unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen
b. Von der Längsseite des Beckenrandes oder des Steges in das Becken zu springen
c. Die Trennungsleinen zum Sitzen zu benutzen
d. Badegäste zu belästigen
e. Ball- und sonstige Spiele im Becken durzuführen
f. An der Rutsche emporzuklettern und im Bereich der Rutsche zu schwimmen

(7) Die Benutzung der Freizeitanlagen (Rutsche, Spielgeräte) erfolgt auf eigene Gefahr und nur in den vom Badepersonal freigegebenen Zeiten.

(8) Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich aufhalten.

§ 5b

Verhaltensregeln auf dem Freibadgelände

(1) Nutzern ist es nicht erlaubt, zu Singen o.ä., Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(2) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Kaufmännische Betriebsleitung. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen müssen beachtet werde.

(3) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Ebenso ist auf das Mitbringen von zerbrechlichen Gegenständen, wie Glas und Porzellan, zu verzichten.

(4) Das Mitbringen und der Gebrauch von Shisha-Pfeifen ist verboten.

(5) Liegen und Stühle dürfen nicht dauerhaft mit Handtüchern, Taschen o.ä. belegt werden.

(6) Das Ausspucken in der Badeanlage und das Fortwerfen von Kaugummis ist verboten.

(7) Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.

(8) Das Ballspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

§ 5c

Verhaltensregeln während einer pandemischen Lage

(1) Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad:

a. Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der Regelung in § 4 Abs. 4 für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
b. Das Betreten des Beckenumganges ist nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen gestattet.
c. Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von Wasserrutschen und Sprunganlagen sind zu beachten.
d. Das Schwimmbecken ist unmittelbar nach dem Schwimmen zu verlassen.
e. Das Schwimmbad ist nach der Nutzung unverzüglich zu verlassen. Menschenansammlungen vor der Tür und auf dem Parkplatz sind zu vermeiden.
f. Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
g. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
h. Nutzer, die gegen die Bade- und Gebührensatzung für das Freibad Kelkheim (Ts.) verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
i. Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

(2) Allgemeine Hygienemaßnahmen

a. Personen mit einer bekannten / nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
b. Häufiges, gründliches Händewaschen ist zu beachten (Handhygiene).
c. Die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist, sind unbedingt zu verwenden.
d. Die Husten- und Nießetikette (Husten und Niesen in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge) ist zu beachten.

e. Das Duschen und gründliche Waschen mit Seife sind vor der Schwimmbadbenutzung zwingend zu beachten.
f. Masken müssen nach behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

(3) Maßnahmen zur Abstandswahrung

a. Die aktuell gebotenen Abstandsregeln sind in allen Räumen einzuhalten. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen ist abzuwarten, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
b. Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
c. Die Schwimm- und Badebecken sind zugangsbeschränkt. Die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals sind zu beachten.
d. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenrandstufe sind zu vermeiden.
e. Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden.
f. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
g. Den Beschilderungen und Anweisung des Personals ist Folge zu leisten
h. Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandregeln ihrer Kinder verantwortlich.
i. Enge Begegnungen auf dem Beckenumgang sind zu vermeiden; die gesamte Breite ist zum Ausweichen zu nutzen
j. Engstellen (Durchschreite-Becken, Verkehrswegen) und enge Begegnungen sind zu vermeiden.
k. Die Wegeregelungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad sind verbindlich.

§ 6

Aufbewahrung von Wertsachen

(1) Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen. Fahrräder o.ä. dürfen nicht auf dem Betriebsgelände abgestellt werden. Für medizinisch notwendige Geräte (Rollstühle o.Ä.) wird keine Haftung übernommen.

(2) Für den Verlust von Wertsachen wird nicht gehaftet.

§ 7

Fundgegenstände

Gegenstände, die in dem Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8

Haftung

(1) Das Betreten und Benutzen des Bades und seiner Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Besucherinnen und Besucher des Bades im Zusammenhang mit der Nutzung des Bades und seiner Einrichtungen erleiden. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Schäden der Besucherinnen und Besucher aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die Besucherinnen und Besucher des Bades aufgrund einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Badepersonals entstehen.

(2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Benutzerinnen und Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Stadt haftet nach Maßgabe des Abs. 2 für den Verlust von Wertgegenständen, die als Fundsache abgegeben werden, bis zu einem Höchstbetrag von 100,- €. Im Übrigen haftet die Stadt nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen; dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge nebst deren Inhalt.

§ 9

Aufsicht

(1) Das Badpersonal ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Einhaltung der Vorschriften dieser Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Das Badpersonal ist befugt, Personen die

a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
b) andere Badegäste belästigen,

zu ermahnen.

(3) Wer trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstößt, kann vom diensthabenden Schwimmmeister aus dem Bad verwiesen werden. Widersetzungen ziehen einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(4) Personen, die nach Abs. 3 gemaßregelt werden mussten, kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder in schweren Fällen bzw. im Wiederholungsfall dauerhaft untersagt werden.

(5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird die Benutzungsgebühr nicht erstattet.

§ 10

Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der diensthabende Schwimmmeister entgegen; diese können aber auch direkt bei der kaufmännischen Betriebsleitung oder dem Magistrat schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Teil II

Gebühren

§ 11

Benutzungsgebühren

I. Einzelkarten

a) Erwachsene	**5,00 €**
b) Kinder unter 6 Jahren freier Eintritt	
c) Kinder von 6 bis einschließlich 17 Jahre	**1,80 €**
d) Schüler, Studenten, Wehr- und Freiwilligendienstleistende von 18 bis einschließlich 25 Jahre, Schwerbehinderte (GdB ab 50), Leistungsbezieher nach dem SGB II und XII	**2,80 €**
e) Familie	
(1 Erwachsene/r und bis zu 3 Kinder von 6 bis einschließlich 17 Jahre)	**6,50 €**
Familie II	**11,50 €**
(2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder von 6 bis einschließlich 17 Jahre)	
g) **Abendtarif:** Eintrittszeit ab 18 Uhr	
Die Gebühr nach Buchstabe a) ermäßigt sich auf	3,00 €
Die Gebühr nach Buchstabe b)	unverändert
Die Gebühr nach Buchstabe c)	1,00 €
Die Gebühr nach Buchstabe d) ermäßigt sich auf	1,50 €
Die Gebühren nach Buchstabe e) ermäßigen sich auf	4,00 € bzw. 7,00 €

II. Saisonkarte / Ermäßigte Saisonkarten

a) Erwachsene	**110,00 €**
c) Kinder von 6 bis einschließlich 17 Jahren	**32,00 €**
d) Schüler, Studenten, Wehr- und Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte (ab GdB 50) von 18 bis einschließlich 25 Jahren	**50,00 €**
e) Familien I	**110,00 €**
Familien II	**190,00 €**

Leistungsbezieher nach dem SGB II und XII sowie Geringverdienende erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühren auf 25 %.
Die Saisonkarte ist mit dem Lichtbild des Inhabers bzw. der Inhaberin zu versehen und muss jährlich neu beantragt werden.

III. Wertkarten

Wertkarten können mit einer Staffelung von 5,00 € gekauft werden. Sie funktionieren wie eine Geldkarte.
Es wird ein Pfand je Karte von 5,00 € erhoben. Bei Rückgabe der Karte wird das Pfand erstattet, bei Verlust der Karte verfällt das Pfand.
Die Wertkarten sind übertragbar und sind zeitlich unbegrenzt. Bei Verlust kann die Karte problemlos gesperrt werden.
Eine Kombination mehrerer Rabatte ist grundsätzlich nicht gestattet; das betrifft insbesondere die Saisonkarte und den Abendtarif.

IV. Vorteilskarte

Geldbetrag (von/bis)	Rabatt bei Eintritt
30,00 bis 50,00 €	10%
Ab 60,00 €	25%

Auf die Einzelkarte Erwachsene wird ein Rabatt von 40% ab einem Geldbetrag von 120,00 € gewährt.

IIV. Mehrwertsteuer

In den unter I – IV aufgeführten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 12

Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2), , zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 348, ber. S. 410)

§ 13

Rechtsbehelf, Widerspruchsverfahren

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem Badbenutzer die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 19 G vom 08.10.2023 (BGBl. I S. 272) zu. Die Rechtsbehelfe haben gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Inkrafttreten

Die Bade- und Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Kelkheim (Taunus) tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bade- und Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 02.05.2022, die Anlage I zur Bade- und Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 02.05.2022 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 26.02.2024

Der Magistrat – Dirk Hofmann – Erster Stadtrat

STADT KELKHEIM (TAUNUS) 1 MAIN-TAUNUS-KREIS